

II-11602 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

DVR: 0000060

Zl.202.02/188-III.2/90

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. Müller
und Genossen an den
Bundesminister für aus-
wärtige Angelegenheiten
betreffend den Delors-Prozeß
vom 17. Mai 1990

5378 IAB

1990 -06- 27

zu 5535 IJ

Beilage

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

W i e n

Die Abgeordneten Dr. Müller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben an mich am 17. Mai dieses Jahres eine schriftliche Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen ist Österreich in den Delors-Prozeß eingebunden?
2. Ist gewährleistet, daß keine einhellige Stellungnahme der EFTA-Länder gegen den Willen eines EFTA-Staates gegenüber den EG abgegeben werden kann?
3. Ist somit gewährleistet, daß Österreich in jedem Zeitpunkt des Delors-Prozesses seine eigenständige, österreichische Meinung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften - wenn auch als EFTA-Mitglied - abgeben kann?
4. In welchem Stadium befindet sich der Delors-Prozeß heute?
5. Sind Sie der Auffassung, daß die Haltung Österreichs im Delors-Prozeß ein Präjudiz für die Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften schafft?

6. Sind Sie der Auffassung, daß notwendige Vorbehalte und Ausnahmen im Zweifelsfall exzessiv für bestimmte Materien gemacht werden sollten, um sich für die Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften einen möglichst breiten Verhandlungsspielraum zu sichern?
7. Glauben Sie, daß es zielführend ist, den Delors-Prozeß in dieser Form fortzusetzen, ohne die Rechtsform der EFTA in Richtung "supranationale Organisation" zu verändern?
8. Glauben Sie nicht, daß für eine Annäherung Österreichs an die EG es zielführender wäre, eigenständige Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften zu führen, um in die Verhandlungen die spezifischen österreichischen Probleme einzubringen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1: Rechtliche Grundlage für die Teilnahme Österreichs am Delors-Prozeß, oder dem Oslo-Brüssel Prozeß, wie er auch genannt wird, sind die Bundesverfassung (insbesondere Art. 69, Absatz 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10, Abs. 1, Zif. 2 B-VG) und das Bundesministeriengesetz (insbesondere der im Abschnitt B von Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz enthaltene Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration").

Zu Punkt 2 und Punkt 3: Die Festlegung einer gemeinsamen Haltung der EFTA-Staaten für die Gespräche bzw. künftigen Verhandlungen mit der EG im Rahmen des Oslo-Brüssel Prozesses erfolgt nicht im EFTA-Rat, sondern in einer außerhalb des Anwendungsbereichs der EFTA-Konvention gebildeten EFTA-High Level Steering Group (EFTA-HLSG), in der so wie in der EFTA das Konsensprinzip gilt. Hiedurch ist sichergestellt, daß keine Stellungnahme der EFTA-Länder gegen den Willen eines EFTA-Staates gegenüber der EG abgegeben werden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Festlegung gemeinsamer Positionen manchmal auch einen Ausgleich unterschiedlicher Interessenslagen erfordert.

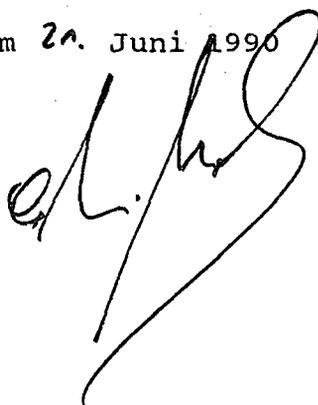
- 3 -

- Zu Punkt 4: Der Oslo-Brüssel Prozeß befindet sich zur Zeit im Stadium der konkreten Verhandlungsvorbereitung. Nähere Details über den derzeitigen Stand sind der beiliegenden Hintergrundinformation zu entnehmen (Siehe Anlage).
- Zu Punkt 5: Die Haltung Österreichs im Delors-Prozeß stellt kein Präjudiz für bilaterale Verhandlungen zwischen Österreich und der EG, inklusive der Beitrittsverhandlungen dar. Im Hinblick auf letztere verfolgt Österreich im Oslo-Brüssel Prozeß einen möglichst umfassenden Ansatz. Selbstverständlich bemüht sich Österreich auch in den EWR-Verhandlungen um eine Berücksichtigung der spezifischen österreichischen Interessenslage in den Bereichen Umwelt, Transit, Soziales etc.
- Zu Punkt 6: Um die Glaubwürdigkeit Österreichs als Beitrittskandidat nicht zu gefährden, sollte meiner Ansicht nach die Zahl der Vorbehalte und Ausnahmen möglichst gering gehalten und auf solche beschränkt werden, die auch im Falles eines Beitritts als fundamentale nationale Interessen angesehen werden.
- Zu Punkt 7: Eine Verstärkung der EFTA-Strukturen (allenfalls in Richtung einer "supranationalen" Organisation) sollte nur in dem Ausmaß erfolgen, in welchem sie für die Funktionsfähigkeit des EWR erforderlich sein wird. Da dies erst nach Abschluß der Verhandlungen konkret beurteilt werden kann, erscheint eine Reorganisation der EFTA im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht und brächte als eine einseitige Vorleistung der EFTA-Staaten auch für den Verhandlungsprozeß keine Vorteile.
- Zu Punkt 8: Im Rahmen der derzeit im Zusammenhang mit dem Beitrittsantrag geführten informellen Gespräche zwischen Österreich und der EG-Kommission konnten die spezifischen österreichischen Interessen in einzelnen Sachbereichen bereits erfolgreich dargelegt und erläutert werden. Diese bilateralen Gespräche werden parallel, aber völlig unabhängig vom Oslo-Brüssel-Prozeß weitergeführt werden.

- 4 -

Im Sinne einer möglichst weitgehenden Vorwegnahme des angestrebten Beitritts liegt es im österreichischen Interesse, am Delors-Prozeß aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten. Die vorbereitenden Gespräche über ein EWR-Abkommen haben aber deutlich gemacht, daß ein EWR keineswegs die Mitgliedschaft ersetzen kann. Diese Auffassung vertrat auch der Präsident der EG-Kommission Jacques DELORS anläßlich eines Gespräches in Brüssel am 18. Mai d.J..

Wien, am 2ⁿ. Juni 1990



O s l o - B r ü s s e l - P r o z e ß

III.2/Stand 12.6.90

H i n t e r g r u n d i n f o r m a t i o n

Die auf eine Rede von Präsident Delors vor dem Europäischen Parlament am 17.1.1989 zurückgehende Eröffnung einer neuen Dialogschiene zwischen EG und EFTA ("Oslo-Brüssel-Prozeß") setzte sich als Ziel eine erweiterte, "strukturiere" Partnerschaft zwischen EG und EFTA in Form eines umfassenden Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Eine von den EG/EFTA-Außenministern am 20. März 1989 eingesetzte High Level Steering Group (HLSG) erarbeitete sodann in 5 Arbeitsgruppen den Inhalt (vier Freiheiten des Binnenmarktes sowie horizontale und flankierende Politikbereiche) und den rechtlich-institutionellen Rahmen eines künftigen EWR.

Diese erste, informelle oder "fact-finding"-Phase wurde mit der Tagung der HLSG am 19./20. Oktober 1989 beendet. Die EG/EFTA-Außenminister erteilten daraufhin am 19. Dezember 1989 den politischen Auftrag zur Einleitung von exploratorischen Gesprächen mit dem Ziel der Aufnahme formeller Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Staaten im Laufe des Jahres 1990; dies in der Hoffnung, den Europäischen Wirtschaftsraum spätestens mit Vollendung des EG-Binnenmarktes zu verwirklichen.

Diese exploratorische Phase erbrachte folgendes Ergebnis:

Der relevante "acquis communautaire" (Gemeinschaftlicher Rechtsbesitzstand) wurde in den Bereichen der 5 Arbeitsgruppen im großen und ganzen festgelegt.

Auch Problembereiche wie Wettbewerbsrecht, Grunderwerbsrecht für Ausländer oder Verkehrsfragen wurden identifiziert, was zu einer

- 2 -

umfangreichen EFTA-Liste von Ausnahms- und Übergangswünschen führte. Österreich hat jedoch, nicht zuletzt im Hinblick auf seinen EG-Beitrittsantrag, von allen EFTA-Staaten die kleinste Anzahl solcher Wünsche angemeldet.

Die österreichische Forderung nach Einschluß der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG wird auch weiterhin von den anderen EFTA-Staaten vehement abgelehnt. Diese sind ihrerseits nur zu einer Ausweitung der Liste der zwischen den EG und den EFTA-Staaten liberalisierten landwirtschaftlichen Produkte bereit, wogegen sich wiederum Österreich ausspricht, da es dies bilateral mit der EG verhandeln möchte.

Auch in der Frage der Zollunion besteht EFTA-intern keine Einigung. Österreich und Schweden haben sich dafür ausgesprochen; die übrigen EFTA-Staaten streben hingegen nur eine "verbesserte Freihandelszone" an. Die Einfügung einer Evolutivklausel in den EWR-Vertrag, die die Schaffung einer Zollunion zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen würde, wurde jedoch nun auch von Seiten der EGK in ihrem Entwurf für das Verhandlungsmandat in Betracht gezogen.

Große Auffassungsunterschiede bestehen nach wie vor zwischen der EG-Kommission (EGK) und der EFTA über institutionelle und rechtliche Fragen und insbesondere über das zentrale Problem der gemeinsamen Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung.

Die EGK verlangt, daß die EFTA jeweils "mit einer Stimme" spricht und sich auch organisatorisch zu einer "zweiten Säule" (neben der EG) entwickelt. Diese "Zwei Säulen Theorie" bedeutet, daß die EFTA-Staaten beim "decision-shaping" und "decision-making" auf Basis einer gemeinsamen Position und mit einer Stimme sprechen müßten und zwar mit der EGK und nicht mit den Mitgliedsländern. Die EGK besteht nämlich darauf, daß auf EG-Seite nur sie und nicht die EG-MS als Verhandlungs- und Gesprächspartner fungieren dürfe, da der EWR-Vertrag gemäß Art. 238 des EWG-Vertrages betreffend Assoziationsabkommen mit Drittstaaten abgeschlossen werden soll und dies in ihre Kompetenz fällt. Die EGK möchte daher gemeinsame Sitzungen der EG-MS und EFTA-Staaten unterbinden und nur

- 3 -

Koordinationsitzungen der jeweiligen Vorsitzenden der EFTA- und EG-Komitees zulassen.

Österreich, unterstützt von den übrigen EFTA-Staaten, hat demgegenüber unterstrichen, daß gemeinsame EG-EFTA-Komitees "à 19" (dh. die 12 EG-Staaten, die 6 EFTA-Staaten und Liechtenstein) für die alle Phasen des Entscheidungsvorbereitungsprozesses eingesetzt werden müßten. Die von der EGK vertretene Zwei-Säulen-Theorie birgt nämlich die Gefahr der Abgrenzung und Ausgrenzung der EFTA-Länder in sich. Österreichische Positionen würden in diesem Modell doppelt gefiltert werden; einerseits durch Erfordernisse der Erarbeitung einer gemeinsamen Position der EFTA-Staaten und andererseits dadurch, daß die EGK der alleinige Ansprechpartner für die EFTA-Staaten wäre. Die angestrebte "Osmose" zwischen der Meinungsbildung der EG und den Interessen der EFTA-Länder setzt daher nach österreichischer Ansicht Gespräche aller 19 Teilnehmerstaaten am EWR voraus.

Sowohl betreffend die oben erwähnten Entscheidungsmechanismen wie auch die Frage der Komitologie gibt es somit Differenzen, die in den Verhandlungen beigelegt werden müssen.

Der Vorschlag, daß auch EFTA-Initiativen in den EWR-Entscheidungsprozeß eingebracht werden können, wurde widerstrebend von der EGK akzeptiert, wobei sie jedoch betonte, daß dadurch die EG-Entscheidungsautonomie nicht eingeschränkt werden dürfe.

Zur Streitbeilegung und für eine einheitliche Rechtsordnung im künftigen EWR wurde die Errichtung eines EWR-Gerichtshofes mit ähnlichen Kompetenzen wie der EuGH vorgeschlagen.

Um den EFTA-Parlamentariern ein entsprechendes Mitwirkungsrecht zu gewähren sind die EFTA-Staaten für die Einrichtung eines parlamentarischen EFTA-EG-Organs eingetreten. Die EFTA-Staaten sind sich auch bewußt, daß den Sozialpartnern eine wesentliche Rolle in

- 4 -

der erfolgreichen Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zukommen wird. Dem Modell des EFTA-internen Beratenden Komitees folgend wäre daher auch im künftigen EWR ein ähnliches Gremium denkbar.

Der am 8. Mai von der EGK verabschiedete Entwurf eines Verhandlungsmandates wird voraussichtlich vom EG-Ministerrat am 18./19. Juni d.J. beschlossen werden und der EG-Kommission als Basis für die Aufnahme formeller Verhandlungen mit den EFTA-Staaten dienen. Dieses Mandat enthält nach wie vor einen umfassenden Ansatz, trägt aber nicht allen von Österreich verfolgten Zielen Rechnung. Insbesondere bleiben die EG-Agrarpolitik und die Errichtung einer Zollunion ausgeklammert. Auch die von den EFTA-Staaten angestrebte Mitwirkung in gemeinsamen Entscheidungsgremien wird sich wegen des EG-Bestehens auf ihrer vollen Entscheidungsautonomie nicht oder nur unzureichend verwirklichen lassen. Umgekehrt fordert die EG eine Stärkung der EFTA-Organisationsstruktur in Anpassung an bestehende EG-Strukturen ("Zweite Säule"). Schließlich sieht das Verhandlungsmandat eine Einschränkung der EFTA Ausnahmewünsche auf ein absolutes Minimum vor. Diese Einschränkungen stellen zweifellos eine gewisse Belastung der künftigen Verhandlungen dar, sind aber so allgemein formuliert, daß sie doch genügend Spielraum eröffnen, um einerseits einen umfassenden EWR und andererseits die Errichtung der zu seinem Funktionieren nötigen Strukturen als realisierbar erscheinen zu lassen.

Für die Gruppe der EFTA-Staaten bietet sich abgesehen vom EG-Beitritt keine gangbare Alternative zu den EWR-Verhandlungen an. Für Österreich wiederum bedeutet dies, daß der Oslo-Brüssel-Prozeß einen österreichischen EG-Beitritt nicht ersetzen kann. Österreich wird den Oslo-Brüssel-Prozeß jedoch auch weiterhin voll unterstützen und entschieden für umfassende Lösungen eintreten. Gleichzeitig wird Österreich unabhängig vom Oslo-Brüssel-Prozeß die Verwirklichung seines Beitrittsantrages mit allem Nachdruck verfolgen.